

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
Nr. 4/2022

**„Widerspruchsmöglichkeit gegen Auskunftserteilungen aus dem
Melderegister (Übermittlungssperre)“**

Die Meldebehörde des Amtes Hohe Elbgeest darf nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) an private Stellen Auskünfte aus dem Melderegister über den Familiennamen, die Vornamen, den Doktorgrad und die Anschriften einzelner bestimmter Einwohnerinnen und Einwohner erteilen. Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft erfolgt nicht, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Nach dem Bundesmeldegesetz können unter anderem Übermittlungssperren errichtet werden für

- die Weitergabe von Alters- und Ehejubiläen, § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG,
- die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage, § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG,
- die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz,
- die Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, § 42 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG,
- die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen, § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG.
-

Übermittlungssperren können bei der Meldebehörde beantragt werden. Weitere Informationen erteilt das Einwohnermeldeamt, Telefon: 04104/990 - 543.

Dassendorf, 13.01.2022

gez.

Christina Lehmann
Amtdirektorin

Veröffentlichungsvermerk

Bereitstellung im Internet am: 13.01.2022